



**AVECO Holding Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main**

Wertpapierkennnummer (WKN) A0S866

**Einladung**

Hiermit laden wir unseren Aktionär zur 29. ordentlichen Hauptversammlung  
am Donnerstag, 26. August 2021, 09.00 Uhr,  
in die Geschäftsräume der Gesellschaft, Herriotstraße 3, 60528 Frankfurt am Main, ein.

**Tagesordnung**

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der AVECO Holding Aktiengesellschaft, des gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts für das Geschäftsjahr 2020 sowie des Berichts des Aufsichtsrates**

Vorstehende Unterlagen liegen ab Einberufung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft aus, werden auf Verlangen dem Aktionär kostenfrei und unverzüglich zugesendet und können auf der Internetseite der Gesellschaft ([www.aveco.de](http://www.aveco.de)) eingesehen werden. Sie werden auch in der Hauptversammlung ausliegen.

Das Verlangen auf Zusendung der Unterlagen ist zu richten an die Postadresse der AVECO Holding AG, Frau Heike Günthel, Herriotstraße 3, 60528 Frankfurt am Main oder an die E-Mail-Adresse von [heike.guenthel@wisag.de](mailto:heike.guenthel@wisag.de).

## **2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrates der AVECO Holding Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung zu erteilen.

## **3. Wahl der Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2021**

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

- die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, zum Abschlussprüfer der AVECO Holding AG und
- die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Eschborn, zum Abschlussprüfer des Konzerns

jeweils für das Geschäftsjahr 2021 zu wählen.

## **4. Wahlen zum Aufsichtsrat**

Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder als Vertreter der Anteilseigner endet mit dem Abschluss der Hauptversammlung am 26. August 2021. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates richtet sich nach § 8 Abs. 1 der Satzung, §§ 96 Abs. (1), 101 Abs. (1) AktG i.V.m. § 7 Abs. (1) Satz 1 Nr. 3 Mitbestimmungsgesetz. Er besteht aus zehn Aufsichtsratsmitglieder als Vertreter der Arbeitnehmer und zehn Aufsichtsratsmitglieder als Vertreter der Anteilseigner.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, als Vertreter der Anteilseigner für eine neue Amtsperiode, die bis zur Beendigung der Hauptversammlung dauert, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, – d.h. bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2025 beschließt – folgende Mitglieder in den Aufsichtsrat zu wählen:

**Herr Heinrich Alt**, wohnhaft in Bad Kreuznach

Vorstand der Bundesagentur für Arbeit a.D.

Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten:

- AMADEUS FIRE AG

keine Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen

**Herr Karl Ulrich Garnadt**, wohnhaft in Niedernhausen

Pensionär

keine Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten:

Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen

- Edelweiss Air AG
- Sun Express Güneş Ekspres Havacılık A.Ş.

**Frau Elisabeth Gottmann**, wohnhaft in Frankfurt am Main

Vorstand der WP Board Services AG

keine Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen

**Herr Christoph Groß**, wohnhaft in Mainz

Wirtschaftsprüfer

Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten:

- AMADEUS FIRE AG (Vorsitzender)

keine Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen

**Herr Bernd Jacke**, wohnhaft in Bergisch-Gladbach

Unternehmensberater

keine Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten

Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen

- Lünendonk & Hossenfelder GmbH (Mitglied des Beirates)
- Östgren Framtid AB (Board Member)
- SAGITAL Facility International S.L. (Board Member)

**Herr Prof. Dr. Wolf Klinz**, wohnhaft Berlin

Politikberater

Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten:

- Union Investment Institutional GmbH
- German Apartment Properties AG (Vorsitzender)

keine Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen

**Herr Peter Kobiela**, wohnhaft Frankfurt am Main

ehemaliges Vorstandsmitglied der Landesbank Hessen-Thüringen

keine Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen

**Herr Prof. Dr. Mathias Müller**, wohnhaft Hofheim

Geschäftsführer der IWB Dr. Müller Immobilienwirtschaftliche Beratung GmbH

Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten:

- Nestle Deutschland AG

keine Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen

**Herr Claus Wisser**, Frankfurt am Main

Kaufmann

keine Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen

**Herr Dr. Gunnar Wöbke**, wohnhaft in Frankfurt am Main

Geschäftsführer der Skyliners GmbH

keine Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen

## **5. Beschluss über Satzungsänderung**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Satzung insgesamt wie folgt neu zu fassen:

### **„Satzung**

#### **AVECO Holding Aktiengesellschaft**

#### **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>Klausel</b>	<b>Seite</b>
1. Firma und Sitz	1
2. Gegenstand des Unternehmens	1
3. Dauer der Gesellschaft	1
4. Geschäftsjahr	1
5. Grundkapital und Aktien	1
6. Zusammensetzung	2
7. Vertretungsmacht	2
8. Zusammensetzung, Wahlen, Amtszeit	2
9. Vorsitzender und Stellvertreter, Verschwiegenheit	3
10. Einberufung, Beschlussfähigkeit, Abstimmung	3
11. Vergütung des Aufsichtsrates	4
12. Verwendung des Bilanzgewinnes	5
13. Einziehung	5
14. Bekanntmachung	5
15. Teilnichtigkeit	5

#### **I.**

#### **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

## **1. FIRMA UND SITZ**

1.1 Die Gesellschaft führt die Firma

**AVECO Holding Aktiengesellschaft.**

1.2 Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

## **2. GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS**

2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung an und die Verwaltung von Beteiligungen an gewerblichen Unternehmen im Dienstleistungsbereich, insbesondere der Gebäudereinigung und der Spezialdienstleistungen sowie an sonstigen Unternehmen, insbesondere der Immobilien- und Vermögensverwaltung und aller damit verwandter Bereiche.

2.2 Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens gemäß Ziffer 2.1 dienen. Sie darf zu diesem Zweck insbesondere auch Unternehmensverträge schließen oder Teile ihres Vermögens an Dritte veräußern. Sie darf sich auch an Unternehmen anderer Geschäftsbereiche als den in Ziffer 2.1 genannten beteiligen und solche Beteiligungen verwalten.

## **3. DAUER DER GESELLSCHAFT**

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

## **4. GESCHÄFTSJAHR**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **5. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN**

5.1 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 50.000,00 (in Worten: Euro fünfzigtausend).

5.2 Das Grundkapital ist eingeteilt in 50.000 auf den Namen lautende Stückaktien. Die Aktien sind unter Bezeichnung des Namens, des Geburtsdatums und der Adresse des Inhabers sowie der Stückzahl in das Aktienregister der Gesellschaft einzutragen. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen ist.

5.3 Die Gesellschaft kann mehrere Aktien in einer Urkunde verbrieften. Ein Anspruch des Aktionärs auf Einzelverbriefung besteht nicht.

## **II. ORGANE DER GESELLSCHAFT**

**A.**  
**DER VORSTAND**

**6. ZUSAMMENSETZUNG**

- 6.1 Die Gesellschaft hat ein oder mehrere Vorstandsmitglied/er. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Vorstandsmitglieder. Wiederbestellungen von Vorstandsmitgliedern sind zulässig.
- 6.2 Sofern nicht etwas anderes gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, bedürfen Beschlüsse des Vorstandes der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Besteht der Vorstand aus mehr als zwei Personen, gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, sofern ein solcher vom Aufsichtsrat ernannt ist.

**7. VERTRETUNGSMACHT**

- 7.1 Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses die Gesellschaft allein.
- 7.2 Jedes Vorstandsmitglied ist vom Verbot der Mehrvertretung im Sinne von § 181 Alt. 2 8GB befreit.

**B.**  
**DER AUFSICHTSRAT**

**8. ZUSAMMENSETZUNG, WAHLEN, AMTSZEIT**

- 8.1 Der Aufsichtsrat besteht aus zwanzig Mitgliedern. Davon werden zehn Mitglieder von der Hauptversammlung und zehn Mitglieder von den Arbeitnehmern gemäß den Bestimmungen des MitBestG gewählt.
- 8.2 Das Amt der Aufsichtsratsmitglieder dauert bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet.
- 8.3 Für Aufsichtsratsmitglieder, die von der Hauptversammlung gewählt werden, können Ersatzmitglieder bestellt werden. Sie werden nach einer bei Wahl festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrates, wenn Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner, als deren Ersatzmitglieder sie gewählt wurden, vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden. Ihre Stellung als Ersatzmitglied lebt wieder auf, wenn die Hauptversammlung für ein vorzeitig ausgeschiedenes und durch ein Ersatzmitglied ersetzttes Aufsichtsratsmitglied eine Neuwahl vornimmt. Die

Wahl von Ersatzmitgliedern für die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer richtet sich nach dem MitBestG.

- 8.4 Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so ist, sofern für ihn nicht ein Ersatzmitglied bestellt ist, für dieses in der nächsten Hauptversammlung eine Neuwahl vorzunehmen. Die Amtsdauer des neu gewählten Mitglieds gilt für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Das gleiche gilt, wenn ein Gewählter oder ein oder mehrere bestimmte Ersatzmitglieder die Annahme des ihnen angetragenen Mandats ablehnen oder durch Wahlanfechtung fortfallen.
- 8.5 Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch eine an den Vorsitzenden des Vorstandes zu richtende schriftliche Erklärung unter Benachrichtigung des Aufsichtsratsvorsitzenden mit einer Frist von einem Monat niederlegen, ohne dass es eines wichtigen Grundes bedarf. Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre können darüber hinaus durch die Hauptversammlung vor Ablauf ihrer Amtsdauer mit der gleichen Wirksamkeitsfrist abberufen werden.

## **9. VORSITZENDER UND STELLVERTRETER; VERSCHWIEGENHEIT**

- 9.1 Unter Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitgliedes wählt der Aufsichtsrat in der ersten Sitzung nach seiner Wahl für seine Amtszeit oder für eine von ihm bestimmte kürzere Frist aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und seinen Stellvertreter nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 und Abs. 2 MitBestG.
- 9.2 Scheiden während der Amtsdauer des Aufsichtsrates der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus ihrem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.
- 9.3 Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben - auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt – über die Gegenstände der Beratung sowie über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Beabsichtigt ein Mitglied des Aufsichtsrates, Angaben zu Gegenständen weiterzugeben, die es nicht für vertraulich hält, von denen es aber weiß oder den Umständen nach annehmen muss, dass sie von der Gesellschaft, ihr verbundenen Unternehmen oder Beteiligungsgesellschaften als vertraulich angesehen werden könnten, so ist es verpflichtet, zuvor den Aufsichtsratsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung seinen Stellvertreter, über seine Absichten zu unterrichten, und wenn dieser eine Stellungnahme des Aufsichtsrates für erforderlich hält, diese abzuwarten.



## **10. EINBERUFUNG, BESCHLUSSFÄHIGKEIT, ABSTIMMUNG**

- 10.1 Der Aufsichtsrat wird von dem Aufsichtsratsvorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende diese Frist angemessen verkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich oder telegrafisch einberufen. Der Vorsitzende bestimmt Tagungsort, Tagungszeit, Tagesordnung sowie Art und Zeitpunkt der Abstimmungen. Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen.
- 10.2 Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Außerhalb von Sitzungen können auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates schriftliche, fernschriftliche, fernmündliche oder telegrafische Beschlussfassungen erfolgen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist widerspricht. Solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet. Für die Abstimmungen außerhalb von Sitzungen gelten im Übrigen die sonstigen Bestimmungen dieser Ziffer 10 entsprechend.
- 10.3 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der nach Gesetz und Satzung vorgeschriebenen Mitgliederzahl an der Beschlussfassung persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe gemäß § 108 Abs. 3 AktG teilnimmt. Ein Aufsichtsratsmitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.
- 10.4 Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt. Das gilt auch bei Wahlen. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so ist auf Antrag von mindestens zwei anwesenden Mitgliedern des Aufsichtsrates der Beschlussgegenstand erneut zu beraten. Bei einer erneuten Abstimmung über den Beschlussgegenstand gemäß § 29 Abs. 2 MitBestG steht dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates bei nochmaliger Stimmgleichheit eine zweite Stimme zu. Dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden steht die zweite Stimme nicht zu.
- 10.5 Über alle Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates, auch außerhalb von Sitzungen, sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen sind.
- 10.6 Der Aufsichtsratsvorsitzende leitet die Verhandlungen des Aufsichtsrates. Der Vorsitzende kann Dritte, insbesondere Sachverständige und Auskunftspersonen, zur Beratung über einzelne Gegenstände zur Sitzungsteilnahme zulassen und diese zu den Sitzungen einladen.

10.7 Der Aufsichtsratsvorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.

10.8 Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Abänderungen und Ergänzungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

## **11. VERGÜTUNG DES AUFSICHTSRATES**

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten

- (a) neben der Erstattung der baren Auslagen, die ihnen aus ihrer Tätigkeit entstehen,
- (b) eine Vergütung in Höhe von Euro 4.000,00 jährlich. Der Vorsitzende erhält den doppelten, der Stellvertreter den eineinhalbfachen Betrag. Die Vergütungen sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres zahlbar.
- (c) Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrates für die 1. bis 4. und ab der 8. Sitzung innerhalb eines Jahres, an der sie teilnehmen, jeweils ein Sitzungsgeld in Höhe von Euro 750,00.

Eine auf diese Bezüge zu zahlende Umsatzsteuer wird den Mitgliedern des Aufsichtsrates erstattet, soweit sie die Gesellschaft zum Vorsteuerabzug berechtigt.

## **C. HAUPTVERSAMMLUNG**

Die Aktionäre üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft in der Hauptversammlung aus, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Für die Rechte und Pflichten der Hauptversammlung, ihre Einberufung und das Verfahren gelten die Regelungen der Satzung und des Gesetzes.

## **III. BILANZGEWINN**

### **12. VERWENDUNG DES BILANZGEWINNES**

12.1 Über die Verwendung eines Bilanzgewinnes beschließt die Hauptversammlung. Sie kann auch eine andere Verwendung bestimmen als in § 58 Abs. 3 Satz 1 AktG vorgesehen.

- 12.2 Der Vorstand kann nach Ablauf eines Geschäftsjahres mit Zustimmung des Aufsichtsrates im Rahmen des § 59 AktG eine Abschlagsdividende an die Aktionäre ausschütten.

#### **IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

##### **13. EINZIEHUNG**

- 13.1 Die Einziehung von Aktien ist zulässig.
- 13.2 Die Einziehung von Aktien eines Aktionärs ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn über das Vermögen des Aktionärs das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- 13.3 Die Einziehung wird durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates erklärt. Sie erfolgt gegen Zahlung einer Vergütung in Höhe des Verkehrswertes der Aktie. Ein Anspruch auf Dividende für die Zeit vor der Einziehung steht dem Aktionär zu, wenn dessen Ausschüttung vor der Einziehung beschlossen wurde.

##### **14. BEKANNTMACHUNGEN**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

##### **15. TEILNICHTIGKEIT**

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung oder eine zukünftige Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder undurchführbar sein oder ihre Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt werden.

Das gleiche gilt, soweit sich in der Satzung eine Lücke herausstellen sollte.

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Anteilseigner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt haben würden, sofern sie bei der Beschlussfassung über die Satzung oder deren Ergänzung den Punkt bedacht hätten.

Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in der Satzung normierten Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit an die Stelle des Vereinbarten.“

### **Teilnahme an der Hauptversammlung**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen und rechtzeitig angemeldet sind.

Die Anmeldung muss der Gesellschaft nach § 14 Abs. 3 Satz 2 der Satzung mindestens sechs Tage vor der Versammlung, d. h.

**bis spätestens zum 19. August 2021**

(Eingang bei der Gesellschaft)

zugehen. Die Anmeldung ist in Textform an folgende Stelle zu richten:

AVECO Holding AG

Frau Heike Günthel

Herriotstraße 3

Telefax: 069/505044-444

60528 Frankfurt am Main

E-Mail-Adresse: [heike.guenthel@wisag.de](mailto:heike.guenthel@wisag.de)

Form- und fristgerecht angemeldete Personen erhalten von der Gesellschaft eine Eintrittskarte zugesendet. Die Gesellschaft ist auch berechtigt, die Eintrittskarten am Eingang des Versammlungslokals der Hauptversammlung zu hinterlegen.

### **Stimmrechtsvertretung**

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten – z.B. ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären – ausüben lassen. Auch in diesem Fall ist eine rechtzeitige Anmeldung des betreffenden Aktienbestands durch den Aktionär oder den Bevollmächtigten erforderlich. Die Vollmacht ist in Textform zu erteilen. Für eine Bevollmächtigung von Kreditinstituten, Aktionärsvereinigungen oder sonstigen nach

§ 135 AktG gleichgestellten Personen können Besonderheiten gelten, die mit diesen abzustimmen sind.

### **Anfragen und Anträge**

Anfragen zur Hauptversammlung sowie Anträge und Wahlvorschläge zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt im Sinne von §§ 126, 127 AktG sind ausschließlich zu richten an:

AVECO Holding AG

Heike Günthel

Herriotstraße 3

Telefax: 069/505044-444

60528 Frankfurt am Main

E-Mail-Adresse: [heike.guenthel@wisag.de](mailto:heike.guenthel@wisag.de)

Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt. Eventuelle Gegenanträge oder Wahlvorschläge, die spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung bei der Gesellschaft eingehen, werden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß §§ 126, 127 AktG mit den erforderlichen Angaben im Internet unter [www.aveco.de](http://www.aveco.de) zugänglich gemacht. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse zugänglich gemacht.

Frankfurt am Main, im Juli 2021

DER VORSTAND